

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Alt	Neu
<p>Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 569) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 20.05.2003 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.2. Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.3. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.2. Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.3. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

**§ 2
Aufnahme**

- 1. Gegen die Stadt Norderstedt besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.
- 2. Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.
- 3. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. Die Aufnahme in den Krippen-, Kindergarten- und Integrationsgruppen erfolgt grundsätzlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, bei Hortgruppen grundsätzlich zum 01.02. und 01.08. eines Jahres.
- 4. Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung zugrunde liegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß Formblatt gefertigt, welches von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind – unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung

**§ 2
Aufnahme**

- 1. Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. Die Aufnahme in den Krippen-, Kindergarten- und Integrationsgruppen erfolgt grundsätzlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, bei Hortgruppen grundsätzlich zum **01.08.** eines Jahres.
- 3. Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung zugrunde liegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß Formblatt gefertigt, welches von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind – unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung

<p>über die Aufnahme wird den Sorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Gebührenbescheid schriftlich mitgeteilt.</p> <p>5. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht (01.08.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In Hortgruppen endet das Betreuungsverhältnis wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• bei der Regelbetreuung (§ 5 a Abs.1) mit Ende der Grundschulzeit (31.07.)• bei anderen Betreuungsformen nach § 5 a Abs. 2 jeweils zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07. jeden Jahres), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. <p>Vor dem Wechsel vom Kindergarten/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 a Abs. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen. <u>Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreute Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.</u></p>	<p>über die Aufnahme wird den Sorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Gebührenbescheid schriftlich mitgeteilt.</p> <p>4. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht <u>bzw. der Einschulung als Kann-Kind</u> (01.08.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In Hortgruppen endet das Betreuungsverhältnis wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• bei der Regelbetreuung (§ 5 a Nr.1) mit Ende der Grundschulzeit (31.07.)• bei anderen Betreuungsformen nach § 5 a Nr. 2 jeweils zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07. jeden Jahres), <u>spätestens mit Ende der Grundschulzeit</u>, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. <p>Vor dem Wechsel vom Kindergarten/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 a Nr. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beendigung von Betreuungsverhältnissen</p> <p>1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Sorgeberechtigten nur schriftlich mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende möglich. Für den Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von zwei</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beendigung von Betreuungsverhältnissen</p> <p>1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Sorgeberechtigten nur schriftlich <u>bei der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten</u>, mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende möglich. Für den</p>

<p>Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. u. 31.07.) möglich. In begründeten Ausnahmefällen – z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe – kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Bei Erhöhung der Regelgebühr oder durch Veränderung der Sozialstaffel bedingte wesentliche Gebührenerhöhungen ist aus Kulanzgründen eine fristlose Kündigung innerhalb der ersten zwei Monate nach In-Kraft-Treten der neuen Gebühr möglich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.</p> <p>2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Sorgeberechtigten und der Stadtverwaltung möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von Seiten der Stadtverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>3.a) Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch Feststellung oder Widerruf des Platzes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sind die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr bzw. des Pflegegeldes länger als einen Monat im Rückstand, gilt das Kind zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.	<p>Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. In begründeten Ausnahmefällen – z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe – kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Bei Erhöhung der Regelgebühr oder durch Veränderung der Sozialstaffel bedingte wesentliche Gebührenerhöhungen ist aus Kulanzgründen eine fristlose Kündigung innerhalb der ersten zwei Monate nach In-Kraft-Treten der neuen Gebühr möglich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.</p> <p>2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Sorgeberechtigten und der Stadtverwaltung möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von Seiten der Stadtverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>3.a) Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch Widerruf des Platzes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sind die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr bzw. des Pflegegeldes länger als einen Monat im Rückstand, gilt das Kind mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende als abgemeldet. Diese Regelung findet auch Anwendung auf den Hortbereich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
--	---

<ul style="list-style-type: none">• Ein Kind, das länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt, gilt zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.• Ein Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen wurden. <p>3.b) Die Stadt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom Besuch ausschließen, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Satzungsbestimmungen verstoßen wird oder wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen. <p>3.c) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn der Stadt, Amt für junge Menschen, ein Umzug in eine andere Gemeinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ein Kind, das länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt, gilt zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.• Ein Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen wurden. <p>3.b) Die Stadt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom Besuch ausschließen, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.• Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Satzungsbestimmungen verstoßen wird oder wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen. <p>3.c) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, ein Umzug in eine andere Gemeinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue</p>
--	---

<p>Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage gemäß § 25 a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diese der Stadt vorgelegt wird.</p> <p>Auf Verlangen der Betroffenen kann in den Fällen des Absatzes 3b) 4. der Beirat mitwirken.</p>	<p>Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage gemäß § 25 a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diese der Stadt vorgelegt wird.</p> <p>Auf Verlangen der Betroffenen kann in den Fällen der Nr. 3b) der Beirat mitwirken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gesundheitsvorschriften</p> <p>1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Sorgeberechtigten haben dies der Leiterin oder dem Leiter vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben. Alle gesundheitlich wichtigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einem besonderen Formblatt festgelegt. Dieses Formblatt wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt.</p> <p>2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leiterin oder den Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung für Kindertageseinrichtungen. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gesundheitsvorschriften</p> <p>1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Sorgeberechtigten haben dies der Leiterin oder dem Leiter vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben. Alle gesundheitlich wichtigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einem besonderen Formblatt festgelegt. Dieses Formblatt wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt.</p> <p>2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leiterin oder den Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung für Kindertageseinrichtungen. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die</p>

<p>Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann das Gesundheitsamt herangezogen werden.</p> <p>3. Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leiterin oder der Leiter, ob es aus pädagogischen Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das einzelne Kind oder - für die Gemeinschaft der Kinder oder - aus personellen Gegebenheiten <p>zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und - mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, deren Leitung sowie deren unmittelbarem Dienstvorgesetzten und dem behandelnden Arzt des Kindes. <p>5. Die Sorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Sorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest</p>	<p>Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann das Gesundheitsamt herangezogen werden.</p> <p>3. Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leiterin oder der Leiter, ob es aus pädagogischen Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das einzelne Kind oder - für die Gemeinschaft der Kinder oder - aus personellen Gegebenheiten <p>zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und - mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, <u>der Einrichtungsleitung</u> und dem behandelnden Arzt des Kindes. <p>5. Die Sorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Sorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest</p>
--	---

<p>Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.</p> <p>6. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.</p>	<p>Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.</p> <p>6. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten und Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. Die Krippen- und Kindergartengruppen sind jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 06.30 - 17.30 Uhr und freitags von 06.30 - 16.00 Uhr, die Nachmittagsgruppen im Kindergarten bis 17.30 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, Betreuungsbedarf bei einer geringen Anzahl von Kindern in Ferienzeiten oder wenn in außerhalb des Gruppendienstes liegenden Früh- und Spätdienstzeiten noch kein oder kein Kind mehr zu betreuen ist) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig – auch telefonisch – bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.</p> <p>2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Eine Ganztagsbetreuung beginnt frühestens um 06.30 Uhr und endet montags bis donnerstags spätestens um 17.30 Uhr, freitags spätestens um 16.00 Uhr. Eine Vormittagsbetreuung beginnt frühestens um 06.30 Uhr und</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten und Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. <u>Die Krippen- und Kindergartengruppen sind im Rahmen der Regelbetreuung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ganztags jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 - 17.00 Uhr und freitags von 08.00 - 16.00 Uhr</u> • <u>halbtags vormittags jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr</u> • <u>dreivierteltags jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.00 – 15.00 Uhr</u> • <u>halbtags nachmittags jeweils montags bis freitags in der Zeit von 13.30 – 17.30 Uhr</u> <p><u>geöffnet.</u></p> <p>2. <u>Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung des Kindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) beantragt werden. Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 – 08.00 Uhr. Der Spätdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von</u></p>

endet montags bis freitags spätestens um 13.00 Uhr. Eine Nachmittagsbetreuung in Kindergartengruppen beginnt frühestens um 13.30 Uhr und endet montags bis freitags spätestens um 17.30 Uhr.

Kinder, die ganztags oder vormittags betreut werden, sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen. Bis 09.00 Uhr muss auch eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Kinder, die nachmittags betreut werden, sind spätestens bis 14.00 Uhr zu bringen oder für den jeweiligen Nachmittag abzumelden.

3. Soweit es räumlich und personell möglich ist, können Kindergartengruppen mit einer Öffnungszeit von montags bis freitags in der Zeit von jeweils 06.30 Uhr bis 13.00 Uhr in Räumlichkeiten von Horteinrichtungen eingerichtet werden. Abs. 2

17.00 – 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.

Sollten für die zusätzlichen Betreuungszeiten zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) nicht mehr als 10 Anmeldungen pro Kindertageseinrichtung vorliegen, behält sich die Stadt Norderstedt vor, die zusätzlichen Betreuungszeiten einzuschränken bzw. nicht anzubieten.

3. **Kinder, die ganztags, dreiviertel oder vormittags betreut werden, sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen. Bis 09.00 Uhr muss auch eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Kinder, die nachmittags betreut werden, sind spätestens bis 14.00 Uhr zu bringen oder für den jeweiligen Nachmittag abzumelden.**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen.

4. **An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, Betreuungsbedarf bei einer geringen Anzahl von Kindern in Ferienzeiten) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig – auch telefonisch – bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.**

- 5.** Soweit es räumlich und personell möglich ist, können Kindergartengruppen mit einer Öffnungszeit von montags bis freitags in der Zeit von jeweils **08.00 Uhr** bis 13.00 Uhr in

<p>Räumlichkeiten von Horteinrichtungen eingerichtet werden. Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6 gelten entsprechend. Diese Gruppen können für die Dauer von bis zu drei Wochen pro Jahr geschlossen werden. Diese Ferienschließzeiten liegen in der Regel in den Sommerferien und werden rechtzeitig von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.</p> <p>4. Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.</p>	<p>Räumlichkeiten von Horteinrichtungen eingerichtet werden. Nr. 2 und 3 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Diese Gruppen können für die Dauer von bis zu drei Wochen pro Jahr geschlossen werden. Diese Ferienschließzeiten liegen in der Regel in den Sommerferien und werden rechtzeitig von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.</p> <p>6. Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 a Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen</p> <p>1. Die Hortgruppen sind während des Schulbetriebes jeweils montags bis freitags in der Zeit von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien ist die Einrichtung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet (Regelbetreuung). Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>2. Wenn die Regelbetreuung nach Abs. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden, wenn bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres mindestens 5 Kinder pro Hortgruppe angemeldet worden sind. Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Der Spätdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen</p> <p>1. Die Hortgruppen sind während des Schulbetriebes jeweils montags bis freitags in der Zeit von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien ist die Einrichtung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet (Regelbetreuung). Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in § 5 Nr. 4 entsprechend.</p> <p>2. Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden. <u>Sollten für die zusätzlichen Betreuungszeiten zwei Monate vor Beginn des Schuljahres (01.08.) nicht mehr als 10 Anmeldungen pro Kindertageseinrichtung vorliegen, behält sich die Stadt Norderstedt vor, die zusätzlichen Betreuungszeiten einzuschränken bzw. nicht anzubieten.</u> Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in</p>

<p>Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.</p> <p>3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.</p> <p>4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.</p>	<p>der Zeit von 06.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Der Spätdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.</p> <p>3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.</p> <p>4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Nr. 6 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>1. Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig- Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.</p> <p>2. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>1. Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig- Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.</p> <p>2. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Verpflegung</p> <p>1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit der Betreuungsgebühr abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder und alle vormittags betreuten Kinder in Ganztagsgruppen sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5a Abs. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Die Kinder mit Vormittagsbetreuung nach § 5 Abs. 3 erhalten kein Mittagessen. Von der Teilnahme an der Verpflegung kann nur im Ausnahmefall (z. B. gesundheitliche oder religiöse Gründe), der einer schriftlichen Erklärung bedarf, abgesehen werden.</p> <p>2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich 69,00 € beträgt. Für das zweite an der Verpflegung teilnehmende Kind ermäßigt sich das Verpflegungsgeld um 30 %, für das dritte und weitere Kind um 60 %. Diese Vergünstigungen sind nur möglich, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr auf Grund der Einkommensverhältnisse gewährt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verpflegung</p> <p>1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit der Betreuungsgebühr abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder, <u>alle dreivierteltags betreuten Kinder</u> und alle vormittags betreuten Kinder (<u>sofern nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept vorgesehen</u>) sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5a Nr. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Die Kinder mit Vormittagsbetreuung nach <u>§ 5 Nr. 5</u> erhalten kein Mittagessen. Von der Teilnahme an der Verpflegung kann nur im Ausnahmefall (z. B. gesundheitliche oder religiöse Gründe), der einer schriftlichen Erklärung bedarf, abgesehen werden.</p> <p>2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich <u>35,00 €</u> beträgt. <u>Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den städtischen Sozialstaffelförderrichtlinien.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird <u>von allen gebührenpflichtigen Benutzern</u> eine monatliche Betreuungsgebühr (<u>= Regelgebühr</u>) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.</p>

<p>2. Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenden. Gebührenbeträge werden auf volle EURO abgerundet.</p>	<p>ermäßigt.</p> <p><u>Für Kinder, die das letzte Jahr vor Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, wird gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG keine Betreuungsgebühr für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden erhoben.</u></p> <p>2. Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenden. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. Von allen Benutzern wird nur die Regelgebühr erhoben, die auf ganztägige Inanspruchnahme der Einrichtung abgestellt ist. Für regelmäßig nur vormittags betreute Kinder werden 60 %, für regelmäßig nur nachmittags betreute Kinder werden 33 % der Regelgebühr erhoben. Maßgeblich sind die möglichen Betreuungszeiten, nicht die tatsächlichen.</p> <p>2. Die Regelgebühr für die Ganztagsbetreuung beträgt monatlich 230,00 €. Für regelmäßig nur vormittags betreute Kinder sind 138,00 €, für regelmäßig nur nachmittags betreute Kinder sind 76,00 € zu zahlen. Die Vormittagsbetreuung endet gebührentechnisch spätestens um 13.00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. <u>Die Regelgebühr basiert auf einem monatlichen Stundensatz in Höhe von 21,00 € je täglicher Betreuungsstunde, aus dem die Regelgebühren für die einzelnen Betreuungsarten ermittelt werden. Die einzelnen Regelgebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.</u></p> <p>2. <u>Die Regelgebühren für die einzelnen Betreuungsarten nach § 5 Nr. 1 betragen monatlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Für eine Ganztagsbetreuung 189,00 €</u>• <u>Für eine Halbtagsvormittagsbetreuung 105,00 €</u>• <u>Für eine Dreivierteltagsbetreuung 147,00 €</u>• <u>Für eine Halbtagsnachmittagsbetreuung 84,00 €</u> <p><u>Die Regelgebühren für die zusätzlichen Betreuungszeiten nach</u></p>

	<p><u>§ 5 Nr. 2 betragen monatlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Für den Frühdienst 32,00 €</u> • <u>Für den Spätdienst 11,00 €</u> <p><u>Maßgeblich sind die möglichen Betreuungszeiten nach § 5 Nr. 1 und 2, nicht die tatsächlichen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 b Regelgebühr für die Hortgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr für die Regelbetreuung im Hort nach § 5 a Abs. 1 beträgt monatlich 105,00 €. Dies entspricht 45 % der Regelgebühr im Sinne von § 8 a Abs. 1. 2. Für die Betreuung im Frühdienst nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben. 3. Für die Betreuung im Spätdienst nach § 5 a Abs. 2 Satz 3 wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben. 	<p style="text-align: center;">§ 8 b Regelgebühr für die Hortgruppen</p> <p><u>Die Regelgebühr basiert auf einem monatlichen Stundensatz in Höhe von 21,00 € je täglicher Betreuungsstunde. Die Regelgebühr für die Regelbetreuung und für die zusätzlichen Betreuungszeiten wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Regelgebühr für die Regelbetreuung nach § 5 a Nr. 1 beträgt monatlich 105,00 €</u> • Für die Betreuung im Frühdienst nach <u>§ 5 a Nr. 2 Satz 3</u> wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben. • Für die Betreuung im Spätdienst nach <u>§ 5 a Nr. 2 Satz 4</u> wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben. <p><u>Maßgeblich sind die möglichen Betreuungszeiten nach § 5 a Nr. 1 und 2, nicht die tatsächlichen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Regelgebühr</p> <p>§ 9 wird aufgehoben. Der Regelungsinhalt ist in § 8 a Abs. 2 aufgenommen worden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (aufgehoben)</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenermäßigung</p> <p>Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hat die Stadt Norderstedt, <u>auch ohne örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein,</u> städtische Sozialstaffelförderrichtlinien beschlossen mit dem Ziel, weitergehende Ermäßigungen zu gewähren, so gelten diese Richtlinien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenermäßigung</p> <p>Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien <u>der Stadt Norderstedt als</u> örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die monatliche Betreuungsgebühr und das monatliche Verpflegungsgeld sind nach Ablauf jedes Betreuungsmonats, für welchem dem Kind ein Platz per Aufnahmebescheid zur Verfügung gestellt wurde bzw. es gepflegt wurde, am folgenden Monatsersten fällig. Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 der Monatsgebühr erhoben.2. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr auf die in Abs. 1 genannten Gebühren. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.	<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils monatlich erhoben und sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem sie entstanden sind, am folgenden Monatsersten fällig. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Nr. 1 erfolgt ist.</u> Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 der Monatsgebühr erhoben.2. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr auf die in Nr. 1 genannten Gebühren. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.
<p style="text-align: center;">§ 13 Erstattungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Verschickung oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 der Monatsgebühr erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Verschickung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.2. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich auf Antrag, der bis zum 30.11.	<p style="text-align: center;">§ 13 Erstattungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Verschickung oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 <u>der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsgeldes</u> erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Verschickung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. Ärztliche Atteste bzw. Verschickungsbescheide müssen der Ganztagsbetreuungseinrichtung vorgelegt werden. 3. Fehlzeiten unter 15 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung der Gebühr bereits berücksichtigt. 4. Die Regelungen gelten entsprechend für das Verpflegungsgeld, wobei eine Erstattung ab dem 10. zusammenhängenden Fehltag erfolgt. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. Ärztliche Atteste bzw. Verschickungsbescheide müssen der <u>Kindertageseinrichtung</u> vorgelegt werden. 3. Fehlzeiten unter 15 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung der Gebühr bereits berücksichtigt. 4. <u>Diese Regelungen gelten nicht für die im § 5 Nr. 4 genannten vorübergehenden Schließungen.</u>
<p style="text-align: center;">§ 14 Auswärtige Kinder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für sie und ihre Sorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 10 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt. 2. Befindet sich der Wohnort in einer Gemeinde außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes, so ist von den Sorgeberechtigten der Höchstsatz zu zahlen. Eine Gebührenermäßigung kann nur nach der für die Wohnortgemeinde geltenden Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Sorgeberechtigten dort zu beantragen. 3. Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel nach den Absätzen 1 und 2 mit dem Zeitpunkt des Umzuges. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Auswärtige Kinder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für sie und ihre Sorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 10 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt. 2. Befindet sich der Wohnort in einer Gemeinde außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes, so ist von den Sorgeberechtigten der Höchstsatz zu zahlen. Eine Gebührenermäßigung kann nur nach der für die Wohnortgemeinde geltenden Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Sorgeberechtigten dort zu beantragen. 3. Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel nach Nr. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt des Umzuges.

<p style="text-align: center;">§ 15 Datenschutz</p> <p>1. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstättengesetz, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einer Wartekartei, einer persönlichen Akte und im Kassenverfahren gespeichert. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung im EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse.</p> <p>2. Die Sorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Datenschutz</p> <p>1. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstättengesetz, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einer Wartekartei, einer persönlichen Akte und im Kassenverfahren gespeichert. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung im EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse.</p> <p>2. Die Sorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Anerkennung der Satzung</p> <p>Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den Sorgeberechtigten mit dem Antragsformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anerkennung der Satzung</p> <p>Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den Sorgeberechtigten mit dem Antragsformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom 21.11.2001. Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom <u>01.08.2009</u> in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom <u>23.05.2003</u>. Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.</p>
<p>Norderstedt, den 23.05.2003</p> <p>Stadt Norderstedt</p> <p>gez. Hans-Joachim Grote</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Norderstedt, den <u>.....</u></p> <p>Stadt Norderstedt</p> <p>gez. Hans-Joachim Grote</p> <p><u>Oberbürgermeister</u></p>